

25.09.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4
MOG erlassenen Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirt-
schaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsrege-
lung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. Sep-
tember 1997.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten
verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung verursacht für den Bund, die Länder und Gemeinden keine Kosten, da im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

25.09.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 121/97

Bonn, den 25. September 1997

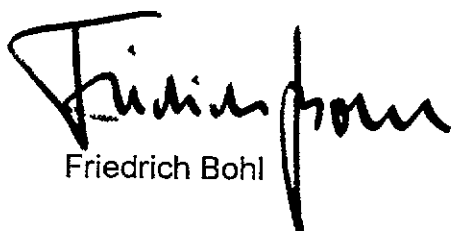
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschafts-
jahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen
Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirt-
schaftlicher Kulturpflanzen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von
Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschafts-
rechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
Vom ...**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 1997 (BAnz. S. 11886) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungungsverfahren keine Änderungen eintreten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Durch die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 1997 (BAnz. S. 11886) wurde die Anwendung der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit der Saldierung von Überschreitungen und Unterschreitungen regionaler Grundflächen [VO (EG)-Nr. 1422/97 (ABl. EG Nr. L 196 S. 18) und VO (EG) Nr. 1503/97 (ABl. EG Nr. L 202 S. 48)] für das Wirtschaftsjahr 1997/98 bestimmt.

Nach den genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erfolgt die Saldierung im Wege der Bildung nationaler Grundflächen. Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen legt für Deutschland als nationale Grundflächen die Summen der regionalen Grundflächen unter Ausschluß der Maisgrundflächen einerseits und die Summe der Maisgrundflächen andererseits fest.

Daneben wird bestimmt, daß eine vollständige Konzentration der Sanktionen wegen Grundflächenüberschreitungen, die auch noch nach der Saldierung verbleiben, auf die Bundesländer bzw. Teilgrundflächen erfolgt, die ihre regionalen Grundflächen überschritten haben (Verursacherprinzip).

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 1997 ist als Eilverordnung, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung der Eilverordnung.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

07.11.97**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich mit allem Nachdruck und unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Einbeziehung getrennter Maisregionen in die Gesamtsaldierung der Grundflächen ab 1998 bei der EU-Kommission einzusetzen und damit auch eine Verrechnungsmöglichkeit der Überschreitung der Grundflächen in der Maisregion mit den Unterschreitungen bei den sonstigen Kulturpflanzen innerhalb eines Bundeslandes zu schaffen. Die vorliegende Saldierungsmöglichkeit berücksichtigt nicht die tatsächlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik, sondern führt zu einer Benachteiligung der Bundesländer mit getrennt ausgewiesenen Maisregionen.